17.4.2024 A9-0285/001-001

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-001

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Bericht

Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

A9-0285/2023

Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2022)0732 – C9-0431/2022 – 2022/0426(COD))

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

2022/0426 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION — gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1,

* Abänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol gekennzeichnet.

PE760.528/1

auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, [nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹, nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²⁷,] gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Menschenhandel ist eine schwere Straftat, die häufig im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundrechte handelt, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verboten ist. Die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, die Achtung, der Schutz und die Förderung der Rechte aller Opfer von Menschenhandel und die Unterstützung dieser Opfer, unabhängig von ihrem Herkunftsland, sind weiterhin ein vorrangiges Ziel für die Union und eine rechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten.
- (1a) Der Menschenhandel hat verschiedene Ursachen. Armut, Konflikte, Ungleichheit, geschlechtsbezogene Gewalt, das Fehlen von praktikablen Beschäftigungsmöglichkeiten oder sozialer Unterstützung, humanitäre Krisen und Diskriminierung gehören zu den Hauptfaktoren, die dazu führen, dass Personen, insbesondere Frauen, Kinder und Angehörige marginalisierter Gruppen, der Gefahr von Menschenhandel ausgesetzt sind.
- (2) Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Unterstützung, der Prävention und des Schutzes aller Opfer unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sowie der Perspektive von Menschen mit Behinderungen und Kindern und insbesondere unter Einbeziehung der Bedürfnisse von unbegleiteten Kindern und von Kindern ohne elterliche Fürsorge.
- (2a) Darüber hinaus muss ein intersektionaler Ansatz in Bezug auf alle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie in Bezug auf die

Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (<u>ABI. L 101</u> vom 15.4.2011, S. 1).

ABl. C ...
vom ...,
S. ²⁷ 1
ABl. C ...
vom ...,
S.

Unterstützung, die Betreuung und den Schutz der Opfer unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse verfolgt werden.

- (3) In der Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2025¹ werden im Rahmen eines multidisziplinären und umfassenden Ansatzes politische Maßnahmen festgelegt – von der Prävention dieser Straftat über den Schutz der Opfer bis hin zur Verfolgung und Verurteilung von Menschenhändlern. Die Strategie umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die unter enger Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft durchzuführen sind. Um gegen die sich im Bereich des Menschenhandels vollziehenden Entwicklungen vorzugehen, die von der Kommission, Sachverständigen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die in dem Bereich tätig sind, ermittelten Defizite zu beheben und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftat weiter zu intensivieren, ist jedoch eine Änderung der Richtlinie 2011/36/EU unabdingbar. Die ermittelten Bedrohungen und Entwicklungen, die eine Verabschiedung neuer Vorschriften erforderlich machen, betreffen insbesondere die Vorgehensweisen der Menschenhändler, darunter auch den Umstand, dass Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel mittels Informationsund Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt werden. Die mit Blick auf das strafrechtliche Vorgehen ermittelten Defizite, die eine Anpassung des Rechtsrahmens notwendig machen, betreffen im Interesse juristischer Personen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangene Straftaten, die Regelung für die Datenerhebung, die Zusammenarbeit und Koordinierung unter den Mitgliedstaaten sowie die einzelstaatlichen Systeme für die frühzeitige Aufdeckung, Erkennung, spezialisierte Unterstützung und Betreuung der Opfer des Menschenhandels.
- Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im (4) Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat, illegale Adoption, Leihmutterschaft zur reproduktiven Ausbeutung und die Ausbeutung von Kindern in Heimen oder geschlossenen Einrichtungen in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen. Darüber hinaus werden Kinder als eine der am stärksten gefährdeten Gruppen erachtet, die von kriminellen Vereinigungen, die an Menschenhandel beteiligt sind, ins Visier genommen werden. Häufig werden diese Kinder von kriminellen Vereinigungen ausgebeutet, indem sie gezwungen werden, sich solchen Vereinigungen anzuschließen, um daraufhin Straftaten zu begehen. Um diesem zunehmenden Phänomen entgegenzuwirken, müssen die Mitgliedstaaten unbedingt sicherstellen, dass die Rekrutierung von Kindern zur Begehung strafbarer Handlungen oder zur Beteiligung daran eine Form der Ausbeutung im Sinne dieser Richtlinie darstellt.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2025, COM(2021)0171, 14.4.2021.

- (4a) Bei Kindern, die in Heimen oder geschlossenen Einrichtungen untergebracht sind, handelt es sich um eine für den Menschenhandel besonders anfällige Gruppe. Sie können in diesen Einrichtungen zum Zwecke der Ausbeutung und Gewinnerzielung untergebracht oder festgehalten werden oder während und nach ihrer Unterbringung dort Opfer von Menschenhandel werden. Diese Gefährdung besteht fort, wenn sie die Einrichtungen nach Erreichen der Volljährigkeit verlassen.
- (4b) Damit die Mitgliedstaaten ihre Hauptverantwortung, die Rechte aller Personen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, unabhängig von ihrem Herkunftsland zu achten, zu schützen und zu fördern, erfüllen können, sollten sie sicherstellen, dass der Standard der Sorgfaltspflicht zusammen mit dem Grundsatz der staatlichen Verantwortung in ihren nationalen Rechtsvorschriften enthalten ist, während die zentrale Bedeutung der Opfer als Rechteinhaber bestätigt wird. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem sicherstellen, dass ihre nationalen Rahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel dazu beitragen, alle Formen von Diskriminierung aufgrund des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit, der Geschlechtsmerkmale oder aufgrund einer Kombination aus diesen Faktoren zu beseitigen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre nationalen Rahmen so umgesetzt werden, dass sich dies nicht negativ auf die Opfer auswirkt.
- (5) Eine wachsende Zahl von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel wird mittels Informations- oder Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt, was zu einem starken Anstieg der Zahl online ausgebeuteter Opfer führt. Die Online-Dimension ist zu einer bedeutenden Komponente des Menschenhandels geworden, da Menschenhändler das Internet und soziale Medien unter anderem als Methode nutzen, um umfassende Menschenhandelsnetzwerke zu errichten, mit anderen Menschenhändlern zu kommunizieren, Opfer anzuwerben, anzubieten oder auszubeuten, sie zu kontrollieren und ihre Beförderung und Unterbringung zu organisieren. Das Internet und soziale Medien werden zudem für die Verbreitung ausbeuterischer Inhalte genutzt. Daher ist es wichtig, die Online-Dimension des Menschenhandels und die Verbindung zwischen der Online- und Offline-Dimension in dem Rechtsrahmen in allen Stadien von der Prävention bis zur strafrechtlichen Verfolgung anzugehen. Bei der Bekämpfung des Menschenhandels im Internet sind bestehende Instrumente wie die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in vollem Umfang zu nutzen.
- (6) Um das Vorgehen der Strafjustiz gegen zugunsten juristischer Personen begangene Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel zu stärken und die Begehung solcher Straftaten zu verhindern, müssen die Sanktionsregelung für juristische Personen mittels eines verhältnismäßigen, verpflichtenden Ansatzes verschärft werden. Daher wird die in der Richtlinie 2011/36/EU festgelegte fakultative Sanktionsregelung durch eine verpflichtende Sanktionsregelung ersetzt, die auf im

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

- Sinne des Artikels 5 Absätze 1 oder 2 zur Verantwortung gezogene juristische Personen anwendbar ist.
- **(7)** Bei der Bekämpfung des Menschenhandels ist von den geltenden Rechtsinstrumenten zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen aus Straftaten, wie der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten]¹, in vollem Umfang Gebrauch zu machen. Sichergestellte und eingezogene Tatwerkzeuge und Erträge aus den in der Richtlinie 2011/36/EU genannten Straftaten sollten vorrangig zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer verwendet werden, unter anderem durch die direkte Entschädigung der Opfer . Ist es nicht möglich, sichergestellte und eingezogene Tatwerkzeuge und Erträge durch direkte Entschädigung für die Unterstützung, die Betreuung und den Schutz der Opfer zu verwenden, so sollten diese Tatwerkzeuge und Erträge für soziale Zwecke verwendet werden, insbesondere durch die Zuweisung an Organisationen, die Opfer von Menschenhandel unterstützen und betreuen. Sichergestellte und eingezogene Vermögenswerte sollten nicht die einzige Quelle von Mitteln zur Bereitstellung von Entschädigung, Unterstützung oder Betreuung für Opfer darstellen. Die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck einen nationalen Fonds oder ein vergleichbares Instrument für Opfer von Menschenhandel einrichten und weiter in die Ermittlung und Verfolgung von Fällen des Menschenhandels investieren.
- (7a) Zur Verbesserung der Abstimmung zwischen allen Stellen, die sich mit dem Menschenhandel befassen, und zur Verstärkung der politischen Reaktionen auf nationaler Ebene ist es notwendig, nationale Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels einzusetzen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ausreichende Mittel für die nationalen Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels bereitgestellt werden, damit diese ihre Aufgaben wirksam und angemessen wahrnehmen können.
- Angesichts des Stockholmer Programms sowie im Hinblick auf die Entwicklung (7b)einer konsolidierten Strategie der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels, mit der das Ziel verfolgt wird, das Engagement und die Anstrengungen der Union und der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels weiter zu verstärken, sollten die Mitgliedstaaten die Aufgaben eines EU-Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels bei der Koordinierung der Reaktion der Union auf den Menschenhandel und beim Erwerb von Wissen und Erkenntnissen zu verschiedenen Aspekten des Menschenhandels, einschließlich der Erforschung der geschlechtsspezifischen Dimension und der besonderen Gefährdung von Kindern, erleichtern, indem sie die Koordinierung und Kohärenz verbessern, Doppelarbeit zwischen den Organen und den zuständigen Stellen sowie zwischen den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren vermeiden, zur Ausgestaltung bestehender oder neuer Maßnahmen und Strategien der Union, die für die Bekämpfung des Menschenhandels von Belang sind, beitragen oder den Organen der Union Bericht erstatten.
- (8) Um die *einzelstaatlichen Präventionskapazitäten und die* einzelstaatlichen Kapazitäten für die frühzeitige *Aufdeckung und* Erkennung der Opfer und deren

_

COM(2022)0245.

Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für verschiedene Arten von Menschenhandel sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und für die Sicherstellung der frühzeitigen Aufdeckung, Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern durch Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und einschlägigen Betreuungsorganisationen. Bei Opfern im Kindesalter, insbesondere bei Mädchen, sollte im Rahmen der Mechanismen eine Unterstützung bereitgestellt werden, die ihren konkreten Bedürfnissen, wie in dieser Richtlinie dargelegt, in besonderem Maße gerecht wird.

- (8a) Um die nationalen Kapazitäten für die Aufdeckung, die Erkennung und Verweisung von Opfern zu stärken, sollten die Mitgliedstaaten außerdem nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels ausarbeiten. Sie sollten diese Pläne in regelmäßigen Abständen überprüfen und aktualisieren. Die nationalen Aktionspläne sollten umfassende Maßnahmen enthalten, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Überwachung, Datenerhebung, Koordinierung, Sorgfaltspflicht und zur Verhinderung von erneutem Menschenhandel. Die Mitgliedstaaten sollten diese Pläne in Absprache mit Organisationen der Zivilgesellschaft ausarbeiten und aktualisieren.
- (8b) Die Unterstützung, die Betreuung und der Schutz von Opfern des Menschenhandels sollten nicht von ihrer Kooperation bei strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder bei Gerichtsverfahren in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Lage als Opfer des Menschenhandels oder vom Erfolg derartiger Verfahren abhängig sein. Opfer von Menschenhandel sollten nicht wegen der Unregelmäßigkeit ihrer Einreise in einen Mitgliedstaat oder ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat oder ihrer Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen festgenommen, angeklagt oder strafrechtlich verfolgt werden, und sie sollten nicht von Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden, wenn sie beschließen, nicht mit den Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.
- (9) Um eine kohärente politische Reaktion zu entwickeln, mit der die Nachfrage angegangen wird, und die Anstrengungen der Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage und des Angebots in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten und Handlungen, die Gegenstand einer Ausbeutung sind und von einem Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel erbracht werden, unter Strafe zu stellen. Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage, um gegen das große Angebot und die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung begünstigen, vorzugehen und die derzeitige Kultur der Straflosigkeit zu beseitigen. Der Straftatbestand sollte nicht auf Kunden Anwendung finden, die unter ausbeuterischen Arbeitsbedingungen hergestellte Produkte erwerben, da sie nicht die Nutzer einer Dienstleistung sind. Mit dieser Richtlinie wird diesbezüglich ein rechtlicher Mindestrahmen geschaffen, und es steht den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Vorschriften

anzunehmen oder beizubehalten.

- (9a) Die Bemühungen, die wissentliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Opfern des Menschenhandels unter Strafe zu stellen, haben nicht zu einem Rückgang der Nachfrage geführt, und Rechtsvorschriften, die von Ländern in Bezug auf die Nachfrage erlassen wurden, haben sich als wirksam erwiesen. Um zu vermeiden, dass eine hohe Schwelle für die Strafverfolgung geschaffen und das Ziel der Richtlinie, die Nachfrage zu verringern, verfehlt wird, sollte sich die strafrechtliche Haftung nicht auf die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel ist, beschränken.
- (9b) Um das Ziel einer Verringerung der Nachfrage, durch die der Menschenhandel gefördert wird, zu erreichen, müssen die Anstrengungen der Strafjustiz mit anderen Maßnahmen kombiniert werden. Solche Maßnahmen sollten auf Opfer ausgerichtete Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Schulungen, einschließlich solcher, die speziell für Männer konzipiert sind, Bildungstätigkeiten, durch die die Gleichstellung und die Bekämpfung von sexistischen Stereotypen, Rassismus und geschlechtsbezogener Gewalt gefördert werden, sowie Forschung zur Untersuchung der Beziehung zwischen Gefährdungssituationen und der Exposition gegenüber Risiken des Menschenhandels umfassen. (9c) mit Behinderungen jeglicher Art, insbesondere Mädchen mit Behinderungen, sind einem höheren Risiko ausgesetzt, Opfer des Menschenhandels zu werden. Täter können sie aufgrund ihrer stärkeren Verletzlichkeit und aufgrund der Hindernisse, mit denen sie beim Zugang zur Justiz konfrontiert sind, besonders ins Visier nehmen. Da die Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind, sollten sie bei der Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel mit Behinderungen die besonderen Bedürfnisse dieser Opfer berücksichtigen und sicherstellen, dass Beamte eine angemessene Ausbildung erhalten, um Opfer auf eine behindertengerechte Weise zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel mit Behinderungen wirksam an Gerichtsverfahren teilnehmen können.
- (9d) Angesichts des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 ("Übereinkommen der Vereinten Nationen über Staatenlosigkeit") sollten die Mitgliedstaaten den besonderen Bedürfnissen von Staatenlosen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, Rechnung tragen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Opfer von Menschenhandel staatenlos werden. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Identität der Opfer von Menschenhandel festzustellen und ihre Staatsangehörigkeit und ihren Staatsangehörigkeitsstatus zu begründen und zu bestätigen.

- (10)Die Erhebung korrekter, zuverlässiger, kohärenter und anonymisierter Daten, die zumindest nach biologischem und sozialem Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Alter, sozioökonomischem Status, Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit aufgeschlüsselt und zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind, soweit dies nach nationalem Recht möglich ist, sowie die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das Ausmaß des Menschenhandels in der Union in vollem Umfang bekannt ist. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen der Union, jährlich in einem harmonisierten Verfahren statistische Daten über den Menschenhandel zu erheben und der Kommission zu übermitteln, wird voraussichtlich einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verbesserung des allgemeinen Verständnisses des Menschenhandels darstellen, und sicherstellen, dass datengestützte politische Maßnahmen und Strategien verabschiedet werden. Angesichts der Bedeutung der möglichst zeitnahen Verfügbarkeit aktueller statistischer Daten ist es angemessen, den Geltungsbeginn des Artikels zur Datenerhebung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt festzulegen, d. h. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie.
- (10a) Alle Mitgliedstaaten sollten den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhalten, der es den Staaten verbietet, Personen aus ihrem Hoheitsgebiet oder ihrer wirksamen Kontrolle zu überstellen oder abzuschieben, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Person bei der Rückkehr ein nicht wieder gutzumachender Schaden droht, einschließlich Verfolgung, Folter, Misshandlung oder anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung bindet alle Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- (10b) Die Mitgliedstaaten sollten der besonderen Situation der Schutzbedürftigkeit von Opfern von Menschenhandel, die internationalen Schutz benötigen, in Asylverfahren Rechnung tragen, unter anderem durch besondere Verfahrensgarantien [und ihren möglichen Ausschluss vom Grenzverfahren im Anschluss an eine Einzelfallprüfung durch die nationalen Behörden gemäß der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU] sowie den besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gemäß der Richtlinie (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen].
- (10c) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Verbringung im Rahmen der Verordnung (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates] besonders darauf achten, dass die Opfer in der Union nicht erneut Menschenhandel ausgesetzt sind, insbesondere indem sie nicht in das Land verbracht werden, in dem sie bei ihrer ersten Ankunft ausgebeutet wurden oder in dem sich die Täter befinden, da dort folglich ein größeres Risiko für sie bestünde, erneut Opfer von Menschenhandel und erneut traumatisiert zu werden, unbeschadet des Rechts auf Familienleben.

- (10d) Es muss verhindert werden, dass Opfer zwischen dem Asylverfahren und der Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß der Richtlinie 2004/81/EG des Rates¹ wählen müssen. Die Mitgliedstaaten sollten die Komplementarität der Verfahren sicherstellen.
- (10e) Zu Menschenhandel gehören Entführung, Inhaftierung, Vergewaltigung, sexuelle Versklavung, Zwangsarbeit, Entnahme von Organen, körperliche Schläge, Hunger und die Vorenthaltung medizinischer Behandlung. Dies stellt schwere Menschenrechtsverletzungen dar, die einer Verfolgung gleichkommen könnten. Darüber hinaus könnten Opfer von Menschenhandel Gefahr laufen, verfolgt zu werden oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen zu erleiden, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehren. Diese Personen benötigen internationalen Schutz gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Richtlinie (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [Vorgeschlagene Richtlinie über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes] sowie den internationalen Menschenrechtsnormen oder andere Formen des Schutzes im Rahmen von nationalem Recht.
- (10f) Durch den Mangel an sicheren und legalen Migrationsmöglichkeiten, humanitäre Krisen und die allgemeine Nachfrage nach billigen und ausbeuterischen Arbeiten, Dienstleistungen und Handlungen in Verbindung mit fehlendem Rechtsschutz werden Menschen einem erheblichen Risiko von Ausbeutung und Missbrauch ausgesetzt und die Anfälligkeit von Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern gegenüber Menschenhändlern wird verschlimmert.
- (10g) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung nationaler Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel, insbesondere während des Identifizierungsprozesses, einem Ansatz, der auf dem Schutz der Grundrechte der Opfer beruht, stets Vorrang vor der Strafverfolgung einräumen.
- (10h) Wenn die Opfer geschützt und unterstützt werden, ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie erneut zu Opfern werden und Menschenhandel erfahren, und sie sind wahrscheinlich eher bereit, freiwillig an Strafverfahren mitzuwirken, indem sie gegen die Menschenhändler aussagen, wenn sie Vertrauen zu den Unterstützungsdiensten und Behörden aufgebaut haben.
- (10i) Bei humanitären Krisen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel in ihre Notfallpläne aufnehmen. Solche Maßnahmen sollten von Beginn einer Krise an durchgeführt werden und Maßnahmen zum Schutz von Kindern umfassen.
- (10j) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Opfer im Kindesalter entsprechend

PE760.528/ 9

Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19.

ihrem Alter und ihrer Reife kostenlose psychologische, psychosoziale, emotionale und pädagogische Unterstützung erhalten. Auch Kinder, die Zeugen des Menschenhandels waren, oder Kinder, denen die elterliche Fürsorge infolge des Menschenhandels entzogen wurde, sollten Unterstützung erhalten.

- (10k) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass für unbegleitete Opfer von Menschenhandel im Kindesalter ein Vormund benannt wird, um sie zu vertreten, zu unterstützen und in ihrem Namen zu handeln, damit ihr Wohl und ihr allgemeines Wohlbefinden sichergestellt wird. Sollte gemäß dieser Richtlinie ein Vormund bzw. ein Vertreter für das Kind benannt werden, so können diese Rollen von derselben Person oder von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden.
- (11) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels und der Schutz der Opfer dieser Straftat, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (12) Die Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden; dazu gehören vor allem die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen, das Verbot der Sklaverei, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die Gleichheit von Frauen und Männern, die Rechte des Kindes, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Verbot der Kinderarbeit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze zu gewährleisten, die entsprechend umzusetzen sind.
- (13) Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. [Oder] Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom ...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.

- Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (15) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten¹ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (15a) Beim Schutz der Opfer von Menschenhandel sind bestehende Instrumente betreffend die Rechte von Opfern wie die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² in vollem Umfang zu nutzen.
- (16) Die Richtlinie 2011/36/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1 Änderung der Richtlinie 2011/36/EU

Die Richtlinie 2011/36/EU wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme, Zwangsheirat, illegale Adoption, Leihmutterschaft zur reproduktiven Ausbeutung, die Ausbeutung von Kindern in Heimen oder geschlossenen Einrichtungen oder die Rekrutierung von Kindern zur Begehung strafbarer Handlungen oder zur Beteiligung daran."
- 2. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

"Artikel 2a

Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, die mittels Informations- oder

_

ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABI. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt werden

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten vorsätzlich begangenen Handlungen und Mittel sowie die in Artikel 2 Absatz 3 festgelegten Formen der Ausbeutung Handlungen einschließen, die mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden."

- 2a. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Straftat nach Artikel 2 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet wird, wenn
- a) sie an einem besonders schutzbedürftigen Opfer, wozu im Rahmen dieser Richtlinie zumindest die Gründe des Aufenthaltsstatus, Schwangerschaft, Abhängigkeit, körperliche, geistige, intellektuelle oder sensorische Behinderung oder Notlage, Leben in Einrichtungen wie Altenheimen, Kinderheimen, Aufnahmezentren, Gewahrsamseinrichtungen oder Unterbringungszentren für Asylbewerber zählen, oder an staatenlosen Opfern oder Opfern im Kindesalter begangen wurde;
- b) sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität¹ begangen wurde;
- c) durch sie das Leben des Opfers vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wurde oder der Tod des Opfers verursacht wurde;
- d) sie unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Opfer durch die Straftat ein besonders schwerer körperlicher oder psychischer Schaden zugefügt wurde;
- da) sie mithilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien begangen wurde, indem sexuell explizite Inhalte generiert wurden, in denen ein Opfer von Menschenhandel dargestellt wird, einschließlich der Weitergabe oder der Androhung der Weitergabe solcher Inhalte, oder indem wirtschaftliche Vorteile daraus gezogen wurden, die das Opfer in eine Situation der Ausbeutung oder der Schutzbedürftigkeit versetzen oder dort belassen und erheblichen psychischen Schaden verursachen;
- db) sie dadurch begangen wurde, dass das Opfer dazu veranlasst wurde, Drogen, Alkohol oder andere Rauschmittel zu nehmen, zu konsumieren oder davon beeinflusst zu werden; oder
- dc) der Straftäter zuvor wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden war."
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:
- "(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Handlungen und die in Artikel 2 Absatz 3

_

¹ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

genannte Ausbeutung zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Strafen mit Geldstrafen geahndet werden können, die im Verhältnis zu der Schwere und Dauer des Schadens stehen, der für das Opfer des Menschenhandels entstanden ist, sowie zu den finanziellen Vorteilen, die durch das Begehen der Straftat erzielt wurden."

- 2b. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
- "(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 18a Absatz 1 verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund".
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung von Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 18a Absatz 1 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat."
- 3. Die Artikel 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 6 Sanktionen gegen juristische Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absätze 1 oder 2 verantwortliche juristische Person strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen sowie gegebenenfalls die folgenden Sanktionen verhängt werden können:
- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen, Hilfen oder Subventionen;
- b) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;
- ba) Ausschluss von der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen;
- bb) Rückforderung von einigen oder allen öffentlichen Zuwendungen, Hilfen oder Subventionen, die im Laufe der vergangenen zwölf Monate vor der Begehung der Straftaten im Bereich des Menschenhandels gewährt wurden.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absätze 1 oder 2 für eine Straftat mit erschwerenden Umständen nach Artikel 4 Absatz 2 verantwortliche juristische Person gegebenenfalls die folgenden Sanktionen verhängt werden können:
- a) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit;

- b) richterliche Aufsicht;
- c) richterlich angeordnete Auflösung.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Artikel 7 Sicherstellung und Einziehung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden berechtigt sind, Erträge aus Straftaten im Sinne dieser Richtlinie sowie Tatwerkzeuge, die zur Begehung dieser Straftaten oder zur Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, im Einklang mit der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten]¹ aufzuspüren, sicherzustellen, zu verwalten und einzuziehen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass sichergestellte und eingezogene Erträge aus Straftaten im Sinne dieser Richtlinie und Tatwerkzeuge, die zur Begehung dieser Straftaten oder zur Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden, vorrangig zur Bereitstellung von Betreuung, Unterstützung und Schutz der Opfer, unter anderem durch die direkte Entschädigung der Opfer, und für die weitere Ermittlung und Verfolgung von Fällen von Menschenhandel eingesetzt werden."

3a. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich strafrechtlicher Bestimmungen und Verfahrensleitlinien, um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel nicht für ihre irreguläre Einreise in einen Mitgliedstaat oder ihren irregulären Aufenthalt in einem Mitgliedstaat oder für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen, zu denen sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, haftbar gemacht werden. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Verfahren gegen das Opfer einzustellen, jede Einschränkung der Rechte des Opfers, einschließlich des Freiheitsentzugs, zu beenden, damit verbundene Strafen aufzuheben und dessen Polizei-und Strafregistereinträge zu löschen, wenn die zuständigen Behörden nicht auf Strafverfolgung verzichtet oder Straffreiheit angewandt haben.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Verzicht auf Strafverfolgung und die Straffreiheit der Opfer nicht von deren Kooperation bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren abhängig gemacht werden, unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder nationaler Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie.

_

 $^{^{1}}$ COM(2022)0245.

- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen über den Verzicht auf Strafverfolgung und über die Straffreiheit der Opfer im Anschluss an eine individuelle Bewertung des Falls durch geschulte und qualifizierte Beamte getroffen werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten schärfen das Bewusstsein der Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, der Justiz, der gesetzlichen Vertreter, des Grenzmanagements und der Arbeitsaufsicht, in Bezug auf die Umsetzung der gemäß diesem Artikel angenommenen nationalen Bestimmungen und bauen deren Kapazitäten aus.
- (5) Im Fall von Kindern verbieten die Mitgliedstaaten jegliche Form von Freiheitsentzug, die strafrechtliche Verfolgung und die Verhängung von Strafen für deren Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen, zu denen sich die Kinder als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen."
- 3b. In Artikel 9 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
- "(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Dienste die geeigneten Schulungen erhalten, und um dafür zu sorgen, dass bei den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten Spezialeinheiten eingerichtet werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, darunter Strafverfolgungsbehörden, Gesundheits- und Sozialdienste, allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste sowie Justizbehörden, evidenzbasierte Schulungen und gezielte Informationen erhalten, und zwar auf einem Niveau, das ihrem Kontakt mit den Opfern angemessen ist, damit sie Menschenhandel aufdecken, verhüten und angehen können und eine Reviktimisierung vermieden wird. Diese Schulungen werden in Konsultation mit spezialisierten Frauenhilfsdiensten und Hilfsdiensten, die auf Opfer von Menschenhandel spezialisiert sind, entwickelt, beruhen auf den Menschenrechten und den Rechten des Kindes, stellen das Opfer in den Mittelpunkt und sind auf eine geschlechtersensible, behindertengerechte, kindgerechte, sprachgerechte und traumasensible Behandlung ausgerichtet.
- (5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 2, 2a und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten effiziente Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität oder in Fällen anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die getroffenen Maßnahmen zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung der in den Artikeln 2, 2a und 3 genannten Straftaten in einem angemessenen Verhältnis zur begangenen Straftat stehen."
- 4. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

Unterstützung, Betreuung und Schutz von Opfern des Menschenhandels

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer im Rahmen eines geschlechtersensiblen, behinderten- und kindgerechten sowie intersektionalen Ansatzes Unterstützung, Betreuung und Schutz erhalten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Strafverfahren Unterstützung, Betreuung und Schutz erhalten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer kostenlos und in einer für sie verständlichen Sprache Unterstützung erhalten. 1a. Die Mitgliedstaaten legen fest, ob die Opfer von Menschenhandel staatenlos oder von Staatenlosigkeit bedroht sind, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Opfer unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Unterstützung und Betreuung erhalten.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person als Opfer betrachtet und als solches behandelt wird, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine der Straftaten gemäß den Artikeln 2 und 3 verübt worden sein könnte. 3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Unterstützung, Betreuung und der Schutz eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht werden, unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder nationaler Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen im Rahmen von Gesetzen, Regelungen oder administrativen Bestimmungen nationale Verweismechanismen für die frühzeitige Aufdeckung, Erkennung, Unterstützung und Betreuung von ermittelten und identifizierten Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen. Bei der frühzeitigen Aufdeckung und Erkennung von Opfern ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Einbeziehung einschlägiger zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer relevanter Interessenträger sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten richten nationale Verweismechanismen mit Zuständigkeiten in mindestens den folgenden Bereichen ein:

- a) in Bezug auf die Aufdeckung von Opfern: Festlegung von Mindeststandards, Anpassung der Verfahren an die unterschiedlichen Formen von Ausbeutung gemäß dieser Richtlinie und Aufstellung von Notfallplänen für sensible Umgebungen,
- b) in Bezug auf die Erkennung von Opfern: Förderung, Koordinierung und gegebenenfalls Finanzierung von Programmen zur Erkennung dieser Opfer sowie Entwicklung von Instrumenten für die Risikobewertung, auch in humanitären Krisen,
- c) in Bezug auf den Schutz von Opfern: Einrichtung von Mechanismen zur Harmonisierung der Unterstützung für diese Opfer und Festlegung von Mindeststandards in Aufnahmezentren und Programmen, unter anderem Verweis von Opfern an spezifische Unterkünfte oder Ressourcen für psychosoziale Unterstützung.
- (5) Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1, 1a und 2 werden bereitgestellt, nachdem die Opfer über die Maßnahmen aufgeklärt wurden und ihr

Einverständnis dazu gegeben haben, und umfassen langfristige Unterstützung und mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und finanzieller Unterstützung, Mittel für ihre wirtschaftliche und soziale Erholung im Rahmen des Zugangs zu Bildung, Schulung und zum Arbeitsmarkt sowie die notwendige medizinische Behandlung, einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information, sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschdienste.

- (5a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um spezialisierte Einrichtungen für ermittelte und identifizierte Opfer des Menschenhandels, einschließlich Frauen, unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Minderjähriger, bereitzustellen und für sichere Plätze in Unterkünften zu sorgen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in geschlechtsspezifischen Fragen geschulte Bedienstete in Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, und stellen für die mit ihnen arbeitenden zivilgesellschaftlichen Organisationen eine angemessene Unterstützung und Finanzierung bereit.
- (6) Die Informationen nach Absatz 5 umfassen, soweit von Belang, Informationen über die Bedenk- und Erholungszeit aufgrund der Richtlinie 2004/81/EG und Informationen über die Möglichkeit zur Gewährung internationalen Schutzes aufgrund der Richtlinie 2004/83/EG des Rates¹ und der Richtlinie 2005/85/EG des Rates² oder aufgrund anderer internationaler Rechtsinstrumente oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.
- (7) Die Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen, die den Opfern zur Verfügung gestellt werden, sind auf die Form des Menschenhandels oder der Ausbeutung von Menschen und die besonderen Bedürfnisse der Opfer abgestimmt. Die Mitgliedstaaten schenken Opfern mit besonderen Bedürfnissen besondere Beachtung, wenn sich diese Bedürfnisse insbesondere aus der Möglichkeit einer Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung oder aus schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, ergeben."
- 4a. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 11a

Opfer des Menschenhandels, die internationalen Schutz benötigen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Recht der Opfer, internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Status zu beantragen, eingehalten werden, auch wenn das Opfer Unterstützung, Betreuung und Schutz nach Artikel 11 erhält, und ungeachtet der irregulären Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder des irregulären Aufenthalts gemäß Absatz 3. Zu diesem Zweck umfassen die in Artikel 11 Absatz 4 genannten nationalen

Richtlinie 2004/83/EG des Rates¹ vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.

Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.

Verweismechanismen eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Asylbehörden und das Anfertigen von Protokollen, um sicherzustellen, dass Opfern des Menschenhandels, die auch internationalen Schutz benötigen, Unterstützung, Betreuung und Schutz gewährt wird, wobei die individuellen Umstände des Opfers zu berücksichtigen sind, einschließlich der Frage, ob sie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen oder einer Kombination dieser Merkmale erfahren haben.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen angemessene Ressourcen bereit und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die rasche und genaue Aufdeckung und Erkennung von Opfern des Menschenhandels und ihre Verweisung an Verfahren zum internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden, die einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen und andere einschlägige Interessenträger, die an der Erkennung und Aufnahme irregulärer Migranten und der Bearbeitung ihrer Fälle beteiligt sind, sicherzustellen. Die Opfer werden möglichst rasch in einer für sie verständlichen Sprache über ihr Recht aufgeklärt, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz des Verzichts auf Strafverfolgung oder der Straffreiheit der Opfer gemäß Artikel 8 für Opfer des Menschenhandels gilt, die internationalen Schutz benötigen.
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Komplementarität und Koordinierung zwischen den Systemen für internationalen Schutz und den Verfahren für den Schutz von Opfern des Menschenhandels. Dabei müssen zwischen den an Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels beteiligten Behörden und den für die Gewährung des internationalen Schutzes zuständigen Behörden geeignete und wirksame Verweismechanismen eingerichtet werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz von Opfern des Menschenhandels und die Beurteilung der Begründetheit dieser Anträge nicht mit der Bereitschaft oder Fähigkeit eines Opfers verknüpft sind, bei den strafrechtlichen Ermittlungen und der strafrechtlichen Verfolgung mit den Behörden zu kooperieren, unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder nationaler Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie."
- 4b. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung sowie gemäß der Stellung eines Opfers in der betreffenden Rechtsordnung zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, haben. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind kostenlos und erfolgen in einer Sprache, die das Opfer versteht."
- 4c. In Artikel 13 werden folgende Absätze angefügt:
- "(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Meldeverfahren sicher, vertraulich und für Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zugänglich sind.
- (2b) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Opfer des

Menschenhandels im Kindesalter frühzeitig zu ermitteln und zu identifizieren, bei denen Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass ihnen Verfolgung drohen könnte und dass sie demnach internationalen Schutz benötigen und gemäß Artikel 11a an die zuständigen nationalen Asylbehörden verwiesen werden könnten."

- 4d. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- "(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die besonderen Maßnahmen und Betreuungsdienste, mit denen Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, kurz- und langfristig bei ihrer körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation unterstützt und betreut werden sollen, genutzt werden, nachdem die besonderen Umstände des Kindes unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen mit dem Ziel geprüft worden sind, eine langfristige Lösung für das Kind, darunter auch Programme zur Unterstützung des Übergangs in die Emanzipation und das Erwachsenenalter, zu finden, um zu verhindern, dass es erneut Opfer von Menschenhandel wird. Die Mitgliedstaaten gewähren Kindern, die Opfer des Menschenhandels sind, und Kindern von Opfern, die Unterstützung und Betreuung nach Artikel 11 erhalten, gemäß ihrem nationalen Recht innerhalb eines angemessenen Zeitraums Zugang zu Bildung. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Unterbringung von Opfern im Kindesalter, ohne ihnen die Freiheit zu entziehen.
- (2) Die Mitgliedstaaten bestellen in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach nationalem Recht aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer im Kindesalter nicht für das Wohl des Kindes sorgen dürfen und/oder das Kind nicht vertreten dürfen, von dem Zeitpunkt an, in dem es von den Behörden identifiziert ist, einen Vormund oder einen Vertreter für das Kind, das Opfer von Menschenhandel ist. Diese Bestimmung gilt auch, wenn das Kind Opfer des Menschenhandels ist, während es sich unter der Vormundschaft einer öffentlichen oder privaten Einrichtung befindet."
 - b) Folgende Absätze werden eingefügt:
- "(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, ein Vormund bestellt wird, der sie vertritt, sie unterstützt und gegebenenfalls in ihrem Namen handelt, damit ihre Interessen und ihr allgemeines Wohlergehen gewahrt werden und sichergestellt wird, dass unbegleitete Kinder die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können. Die Mitgliedstaaten treffen auch die erforderlichen Maßnahmen, um die Identität und Staatsangehörigkeit des unbegleiteten Kindes zu bestimmen und seine Familie ausfindig zu machen, sofern dies dem Wohl des Kindes dient.
- (3b) Opfer im Kindesalter sollten Zugang zu spezialisierten Kinderschutz- und Unterstützungsdiensten erhalten, einschließlich kindgerechter Unterkünfte und Einrichtungen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern im Kindesalter, die sich in Adoptionsverfahren befinden oder von den Sozialdiensten betreut werden, angemessene Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung stehen."
- 4e. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit der Stellung der Opfer in der betreffenden Rechtsordnung sicher, dass Opfer von Menschenhandel im Kindesalter unverzüglich Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung in einer für sie verständlichen Sprache sowie zu unentgeltlicher rechtlicher Vertretung haben, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung."
 - b) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- "a) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet statt, sobald der Sachverhalt den zuständigen Behörden gemeldet wurde, wobei Verzögerungen vermieden werden."
- 4f. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 14 Absatz 1 genannten besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, unterstützt und betreut werden sollen, den persönlichen und besonderen Umständen von unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, Rechnung tragen. Strafverfolgungsbehörden und andere Akteure, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie beruflich mit Opfern oder potenziellen Opfern in Kontakt kommen werden, sollten auf dem Gebiet der Unterstützung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen angemessen geschult werden."
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren in den Fällen, in denen das Kind unbegleitet oder von seiner Familie getrennt ist, im Einklang mit der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung einen Vertreter bestellen. Die betreffenden Personen erhalten spezifische Schulungen, um insbesondere die Schutzbedürftigkeit und die Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, berücksichtigen zu können."
 - c) Folgender Absatz wird angefügt:
- "(5a) Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Familien von Opfern ausfindig zu machen oder um vermisste unbegleitete Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, zu finden und zu schützen."
- 4g. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

"Artikel 17

Entschädigung der Opfer

(-1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer von Menschenhandel bei einem Verstoß gegen die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen das Recht auf einen wirksamen und zeitnahen Rechtsbehelf nach nationalem Recht haben.

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Opfer von Menschenhandel unabhängig davon, ob bereits ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, Zugang zu wirksamen Entschädigungsregelungen erhalten.
- (1a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Entschädigung, die einem Opfer von Menschenhandel aufgrund einer in einem Straf- oder Zivilverfahren ergangenen Entscheidung zugesprochen wurde, zeitnah nach der Annahme der Entscheidung von dem betreffenden Mitgliedstaat an das Opfer ausgezahlt wird. Der betreffende Mitgliedstaat verfolgt die für diese Entschädigung Verantwortlichen, damit diese die vom Staat vorgestreckte Entschädigung für das Opfer erstatten.
- (2) Die Mitgliedstaaten richten einen nationalen Fonds für Opfer oder ein ähnliches Instrument gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften ein, der bzw. das die sichergestellten und eingezogenen Erträge aus Straftaten im Sinne dieser Richtlinie und Tatwerkzeuge, die zur Begehung dieser Straftaten oder zur Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden, umfasst, damit Entschädigungszahlungen an die Opfer geleistet werden können."
- 5. Artikel 18 *erhält folgende Fassung*:

"Artikel 18

Prävention

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen Ressourcen bereit und treffen geeignete Maßnahmen, etwa in den Bereichen Ausbildung, Schulung und Kampagnen, mit besonderem Augenmerk auf der Online-Dimension, um potenzielle und bestehende Nutzer zu erreichen, damit der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel begünstigt, entgegengewirkt werden und diese verringert werden kann.
- (1a) Im Falle von Kindern tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass nationale Kinderschutzsysteme, darunter Heime oder geschlossene Einrichtungen, spezifische Pläne entwickeln, um Menschenhandel vorzubeugen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen auch über das Internet und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren wie dem privaten Sektor und Online-Plattformen geeignete Maßnahmen, die geschlechtersensibel und kindgerecht konzipiert sind und auf einem intersektionellen Ansatz beruhen, darunter Informations- und Aufklärungskampagnen sowie Forschungs- und Schulungsprogramme für potenzielle Opfer, die sich insbesondere an Frauen und Mädchen richten und unter anderem auf die Förderung der digitalen Kompetenzen abzielen, um Menschen, insbesondere Kinder und Menschen mit Behinderungen, zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer von Menschenhandel werden, zu verringern.
- (2a) Darüber hinaus treffen die Mitgliedstaaten weitere geeignete Maßnahmen wie Schulungsprogramme und Informations- und Aufklärungskampagnen, die darauf abzielen, vor allem bei Männern und Jungen ein besseres Verständnis für die Auswirkungen negativer Einstellungen, Verhaltensweisen und Geschlechterstereotypen zu schaffen, die die Ausbeutung von Frauen und Mädchen fördern und dadurch zum Menschenhandel beitragen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

Aufklärungskampagnen auf die Opfer ausgerichtet sind und darauf abzielen, die Hauptfaktoren für Menschenhandel in der Öffentlichkeit bekannter zu machen, wobei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Dimension des Menschenhandels, Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft und Situationen besonderer Anfälligkeit gelegt wird, sowie schädliche Stereotypen zu bekämpfen und Normen, die Ausbeutung und Missbrauch rechtfertigen, zu ändern.

- (2b) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Durchführung einer gründlichen qualitativen Forschung, um die Zusammenhänge zwischen Situationen besonderer Anfälligkeit und der Exposition gegenüber Risiken des Menschenhandels sowie unter anderem zwischen dem Geschlecht und Fällen von Menschenhandel zu untersuchen, insbesondere in Bezug auf weniger sichtbare Formen des Menschenhandels, etwa zum Zwecke der Leibeigenschaft oder der Organentnahme, wobei ein intersektioneller Ansatz zu verfolgen ist. Im Rahmen der Forschung werden auch die Ursachen, das Ausmaß, die Auswirkungen, die Opfer, die Täter, die Erscheinungsformen, die Kanäle sowie der Bedarf an Unterstützungs- und Schutzdiensten untersucht.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen Ressourcen bereit, um Beamte, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, Richter, Sozialbetreuer, Sozialarbeiter und Krankenhausbeschäftigten, einer obligatorischen regelmäßigen geschlechtsspezifischen, kind- und behindertengerechten Fachschulung zu unterziehen, damit sie in der Lage sind, Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen und mit ihnen umzugehen.
- (4) Die Mitgliedstaaten sehen im Rahmen ihrer Notfallpläne Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels vor und fördern die Zusammenarbeit und Koordinierung untereinander, um dem Menschenhandel in solchen Kontexten in enger Zusammenarbeit mit dem EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels vorzubeugen und ihn zu verringern.
- (5) Die Mitgliedstaaten richten wirksame, zugängliche und unabhängige Beschwerdemechanismen ein. Solche Mechanismen wären einer frühzeitigen Ermittlung und Identifizierung von Opfern von Menschenhandel sowie ihrer Unterstützung und Betreuung förderlich. Beschwerden können von vertrauenswürdigen Dritten, z. B. Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften oder Organisationen für Wanderarbeitnehmer, im Namen des Opfers vorgebracht werden, sofern das Opfer seine Zustimmung gegeben hat. Das Vorbringen einer Beschwerde darf nicht zu Repressalien für das Opfer führen, insbesondere in Bezug auf seinen Einwanderungsstatus."
- 6. Folgender Artikel 18a wird eingefügt:

...Artikel 18a

Straftaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung des Opfers einer Straftat im Zusammenhang mit Menschenhandel sind

(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Diensten, die *von Menschen erbracht werden und* Gegenstand

einer *Ausnutzung der Prostitution anderer oder sonstiger Formen sexueller* Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, als strafbare Handlung einzustufen.

- (1a) Die Mitgliedstaaten erwägen ferner Maßnahmen in Bezug auf Personen, die von einer Person in einer Prostitutionssituation eine sexuelle Handlung gegen Entgelt, das Versprechen eines Entgelts, die Gewährung eines geldwerten Vorteils oder das Versprechen eines solchen Vorteils verlangen, annehmen oder erhalten.
- (1b) Für die anderen in Artikel 2 genannten Fälle von Ausbeutung treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Inanspruchnahme solcher Dienste in Fällen, in denen der Nutzer wusste oder vernünftigerweise wissen konnte, dass die betreffende Person Opfer einer solchen Ausbeutung war, als strafbare Handlung einzustufen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 *und 2* festgelegten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen und Sanktionen bedroht sind."
- 6a. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

"Artikel 19

Nationale Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um nationale Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels einzusetzen und sie mit den für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeigneten Ressourcen auszustatten. Der nationale Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels arbeitet mit anderen einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Einrichtungen und Stellen, insbesondere mit Strafverfolgungsbehörden, nationalen Verweismechanismen und einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, zusammen. Der nationale Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels steht zudem mit dem EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels sowie mit den einschlägigen Agenturen der Union in Verbindung.
- (2) Der nationale Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels unterstützt die Regierung bei der Entwicklung kohärenter und wirksamer Strategien, einschließlich der in Artikel 19c genannten nationalen Aktionspläne, zur Unterstützung, zur Betreuung und zum Schutz von Opfern.
- (3) Die Mitgliedstaaten setzen ferner unabhängige nationale Berichterstatter ein oder führen gleichwertige Mechanismen für die Überwachung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, für die Übermittlung von Jahresberichten und monografischen Berichten zu Angelegenheiten, die als ernst oder dringlich erachtet werden oder besondere Aufmerksamkeit erfordern, an die zuständige nationale Behörde sowie für die Entgegennahme von Beschwerden ein. Sie sind zudem dafür zuständig, Bewertungen der Ursachen und Trends des Menschenhandels durchzuführen, wobei zumindest die in Artikel 19a genannten Statistiken zu erheben sind."

7. Folgender Artikel 19a wird eingefügt:

"Artikel 19a

Datenerhebung und Statistiken

- (1) Die Mitgliedstaaten erheben statistische Daten, um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung der in dieser Richtlinie aufgeführten Straftaten zu überwachen.
- (2) Die statistischen Daten nach Absatz 1 umfassen mindestens die nachstehenden vergleichbaren Daten, aufgeschlüsselt nach intersektionellen Indikatoren, einschließlich Geschlecht, ethnischer Herkunft, etwaiger Behinderungen, Alter, Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit und Formen der Ausbeutung, soweit nach nationalem Recht möglich:
- a) Zahl der *ermittelten und identifizierten* Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, *auch* aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, *einschließlich der Anzahl der Kinder ohne elterliche Fürsorge und der unbegleiteten Minderjährigen, und unter Angabe, ob es Opfer gibt, die mehr als einer Form der Ausbeutung ausgesetzt sind;*
- aa) Zahl der Opfer, die eine Regularisierung beantragen und einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel gemäß der Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind, erhalten;
- ab) Zahl der Opfer, die einer Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nachgehen;
- ac) Zahl und Art der für Opfer zugänglichen Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzdienste, Zahl der Opfer, die sich um internationalen Schutz bemühen oder diesen in Anspruch nehmen, und Zahl der Fälle, in denen Opfer solche Dienste in Anspruch nehmen und eine Entschädigung erhalten;
- ad) Zahl der ermittelten und identifizierten Opfer, die wegen ihrer Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen, zu deren Begehung sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, strafrechtlich verfolgt wurden oder denen Sanktionen auferlegt wurden, sowie Zahl der eingestellten Verfahren, der aufgehobenen Strafen und der gestrichenen Eintragungen im Strafregister für diese Handlungen;
- b) Zahl der Straftaten im Sinne des Artikels 2 verdächtigten Personen ;
- Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2 strafrechtlich verfolgten Personen,

 Form der endgültigen Entscheidung über die Einleitung einer Strafverfolgung, Zahl der verantwortlich gemachten juristischen Personen im Sinne von Artikel 5

 Absatz 1 oder 2 sowie Zahl und Art der Sanktionen gegen juristische Personen im Sinne von Artikel 6;
- d) Zahl der Entscheidungen über die Einleitung einer Strafverfolgung (Anklage wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2, Anklage wegen anderer Straftaten, Entscheidung, keine Anklage zu erheben, sonstige);
- e) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2 verurteilten Personen

- f) Zahl der Gerichtsurteile (Freispruch, Verurteilungen, sonstige) wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach Entscheidungen erster und zweiter Instanz sowie rechtskräftigen Entscheidungen (oder Entscheidungen der obersten Instanzen);
- g) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 18a *Absatz 1* verdächtigten, strafrechtlich verfolgten und verurteilten Personen .
- (2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verarbeitung der für die Erhebung der in den Absätzen 1 und 2 genannten statistischen Daten erforderlichen personenbezogenen Daten so erfolgt, dass die betreffenden Personen nicht identifiziert werden können.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen der Union sicher, dass die in Absatz 2 genannten statistischen Daten für das Vorjahr jährlich spätestens am 1. Juli gemäß allen einschlägigen Bestimmungen an die Kommission sowie an das Europäische Parlament übermittelt werden."
- 7a. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 19b

Nationale Aktionspläne

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen in Zusammenarbeit mit den nationalen Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels, den nationalen Berichterstattern und anderen einschlägigen Akteuren wie Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die im Bereich der Vorbeugung und der Bekämpfung des Menschenhandels tätig sind, nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels an und setzen diese spätestens zum ... [Bitte Datum zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie einfügen.] um. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Aktionspläne mindestens alle fünf Jahre überprüft und aktualisiert werden.
- (2) Die nationalen Aktionspläne umfassen folgende Elemente:
- i) Präventivmaßnahmen, einschließlich Analysen zur Feststellung der wirtschaftlichen und sozialen Bereiche, in denen das Risiko von Menschenhandel besteht;
- ii) Entwicklung von Sorgfaltspflichtregelungen, die von natürlichen und juristischen Personen anzuwenden sind, die in den wirtschaftlichen und sozialen Bereichen tätig sind, in denen das Risiko von Menschenhandel festgestellt wird;
- iii) Strategien für die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sorgfaltspflichtregelungen, die für bestimmte Bereiche entwickelt werden, in denen das Risiko von Menschenhandel festgestellt wurde, auch im Wege von Inspektionen durch die zuständigen Verwaltungsbehörden und der Berichterstattung an diese sowie durch entsprechende Folgemaßnahmen;
- iv) geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf

strategischer und operativer Ebene zwischen allen zuständigen Behörden, einschließlich mit den einschlägigen Agenturen der Union, angemessene finanzielle Mittel, angemessene Schulungen und angemessene rechtliche Möglichkeiten, die den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden;

- v) Maßnahmen zur Verbesserung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zum grenzüberschreitenden Menschenhandel;
- vi) Strategien für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, um zu verhindern, dass betroffene Personen erneut Opfer von Menschenhandel werden;
- vii) Verfahren für die regelmäßige Überwachung und Auswertung der Ergebnisse, die durch die Umsetzung der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels erzielt wurden.

Die nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels und die als Ergebnis ihrer Umsetzung erstellten Berichte müssen öffentlich zugänglich sein."

7b. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

"Artikel 20

Koordinierung der Strategie der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels

- (1) Um zu einer koordinierten und konsolidierten Strategie der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels beizutragen, unterstützen die Mitgliedstaaten den EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels bei seinen Aufgaben. Insbesondere übermitteln die Mitgliedstaaten dem EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels zumindest die in Artikel 19 genannten Informationen sowie die in den Artikeln 19a und 19b genannten Daten. Der EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels wirkt an der alle zwei Jahre von der Kommission durchgeführten Berichterstattung zu den Fortschritten beim Kampf gegen den Menschenhandel mit und konsultiert hierzu die nationalen Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels, die nationalen Berichterstatter und gleichwertige Mechanismen, EU-Agenturen und einschlägige zivilgesellschaftliche Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind.
- (2) Um die in Absatz 1 genannten Informationen zu übermitteln und eine kohärente Zusammenarbeit sicherzustellen, richten die Mitgliedstaaten eine Koordinationsstruktur zwischen dem EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels, den nationalen Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels, den nationalen Verweismechanismen und den einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen ein, die in diesem Bereich tätig sind."
- 8. In Artikel 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat [binnen *drei* Jahren nach Ablauf der Umsetzungsfrist], inwieweit die Mitgliedstaaten die zur Einhaltung *der vorliegenden Richtlinie, einschließlich* des Artikels 18a, notwendigen Maßnahmen ergriffen haben und welche Auswirkungen diese Maßnahmen haben."

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
 - Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
- (3) Artikel 1 Nummer 7 zur Aufnahme des Artikels 19a in die Richtlinie 2011/36/EU gilt ab dem in Artikel 3 genannten Zeitpunkt.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet. Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des

Rates

Die Präsidentin Der Präsident